

Henricus (Scheper)<sup>1)</sup> an die Räte Hg. (Johanns) von Kleve. Er berichtet über seine Kölner Tätigkeit im Verfahren gegen (den Herzog und seine Anhänger)<sup>2)</sup> und die Rolle, die dabei die Rückkehr des NvK nach Köln spiele.

Or. (aut.), Pap.: DÜSSELDORF, HStA, Kleve-Mark, Akten 2529 (ebemals XXII 27) f. 17.

Erw.: Sauer, Erste Jahre 170; Koch, Untersuchungen 112 Anm. 1; Paquet, Légit 199.

Bezug nehmend auf einen am Vortage eingetroffenen Brief des Scholasters von Kleve<sup>3)</sup> vom 17. Februar teilt er ihnen mit, daß er, wie sie aus der Beilage ersehen, appelliert habe, die Erbittung der Apostel jedoch bis zum letzten Augenblick, nämlich bis zum 24. bzw. 27. Tage, aufschieben wolle. Allerdings besitze der Offizial<sup>4)</sup> das Register<sup>5)</sup>, und von den Gegnern werde lebhaft sollicitiert. Daber glaube er, Heinrich, sie würden ihn wohl  
 5 rasch zur Entgegennahme der Apostel zitieren, nisi forte ideo dominus officialis vellet supersedere a processu, quod dominus legatus heri reversus fuit Coloniā, quia dicit bulla legacionis domini Coloniensis<sup>6)</sup>, quod legato in partibus existente, quod tunc omnino ob reverenciam sedis apostolice ipse quiescere debeat, prout scitis. (Nach weiteren Einzelheiten über Prokuratorien, Register und Unkosten  
 10 durch den apostolischen Stuhl.<sup>7)</sup> Es sei nützlich, wenn die Räte ihm, Heinrich, die in ihrer Hand befindlichen Dokumente darüber zuschickten, quia tunc omnia facta nostra erunt clara, et erit rumor magnus hic in populo contra adversarios, quia populus, quia iam diu caruit divinis, est valde male contentus de eis, et ego retuli pluribus amicis de huiusmodi renunciacione, qui ammirati de hoc fuerunt. Wenn er ein  
 15 entsprechendes Dokument habe, werde die Stadt Köln nicht zulassen, daß dem Herzog solches Ärgernis geschehe. Denn wenn Walram verzichtet habe, was sollen dann noch die Prozesse?

<sup>1)</sup> Der Absender unterschreibt lediglich als vester servitor Henricus. Auf der Außenseite ist jedoch unterhalb der Adressaten vermerkt: per d. H. Scheper ex Colonia, womit sicher nicht der Überbringer, sondern der Briefschreiber gemeint ist. Hg. Johann hatte seinen Kaplan Henrick Sceper am 5. Januar 1452 in der Prozeßsache als Bevollmächtigten nach Köln geschickt; Hansen, Westfalen II 235 Anm. 1. Der Briefschreiber klagt, daß er des Bleibens in Köln allmählich müde werde; er weilte also schon etliche Zeit ebendort. Sauer, Erste Jahre 170, identifiziert den Schreiber mit dem herzoglichen Sekretär Heinrich Koeppen. Dieser weilte damals jedoch am burgundischen Hof in Brüssel; s.o. Nr. 2231 Z. 5f. Koch, Untersuchungen 112, stellt ohne Begründung, wenngleich nicht ohne Fragezeichen, den Klever Propst Henricus Nyenbuss zur Diskussion. Doch sprechen die detaillierten Ausführungen des Verfassers eindeutig für den seit Anfang Januar in Köln prozessierenden Scheper.

<sup>2)</sup> S.o. Nr. 2059.

<sup>3)</sup> Rutger von Holt; s.o. Nr. 848.

<sup>4)</sup> Nämlich der Kölner Kurie. Als solcher amtierte in den Monaten Juli und August 1451 Wilhelmus Hugenis de Leydis; Keussen, Matrikel I 362 Nr. 179, 22.

<sup>5)</sup> Nämlich des Gerichtsverfahrens, worunter das entsprechende Gerichtsprotokoll zu verstehen ist, das bei der Appellation in notariell gefertigter Kopie der Überweisung durch die hier ebenfalls genannten Apostel an die jeweils höhere Instanz, hier also wohl die römische Kurie, beigegeben wurde.

<sup>6)</sup> Martin V. 1420 X 24; Fink, Repertorium Germanicum IV 3468.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu oben Nr. 2216. Von dem zweiten ist allerdings sonst nichts bekannt. Vielleicht hatte NvK die Verzichtannahme für den Fall zugesagt, daß der Vertrag vom 21. Januar 1452 realisiert würde. Andererseits heißt es aber in der Kroniek van Gelre des Willem van Berchem (s.o. Nr. 1763) bei de Mooy, Gelderse kroniek 92, über NvK: celebrata synodo generali Colonie celebravit synodum Maguncia, ubi Walravio pro proposito suo consequendo iudices deputavit. Abgesehen von der Verwechslung der Reihenfolge beider Synoden, kann sich die Mitteilung über Walram von Moers natürlich ebenfalls nur auf Köln beziehen.

## 1452 Februar 19, Braunschweig.

Nr. 2275

Bartramus Schattenberg, in decr. bacc. und officialis iudicum ordinariorum zu Braunschweig in den Diözesen Halberstadt und Hildesheim. Allgemeine Kundgabe. Er läßt von der